



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

271
G 1294 B

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.greven.de/druckerei>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

182. Jahrgang

Köln, 5. August 2002

Nummer 31

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
475.	Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG) Benachrichtigung	Seite 271
476.	Verlust eines Dienstausweises; hier: Polizeikommissar Markus Haas	Seite 271
477.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Juli 2002 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzge- biete im Rhein-Sieg-Kreis	Seite 272
478.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18. Juli 2002 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzge- biete im Rhein-Sieg-Kreis	Seite 272
479.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19. Juli 2002 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzge- biete im Rhein-Sieg-Kreis	Seite 272
480.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet „Rheinufer“, Stadt Bonn vom 22. Juli 2002	Seite 273
481.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Geset- zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb der Erddeponie Diliensiefen- Lindlar der Oberbergischen Erddeponiebetriebe GmbH (OEB), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen	Seite 277
482.	Erlaubnisantrag des Wasserversorgungszweckverband Perlen- bach zur Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Perlen- bachtalsperre hier: Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 277
483.	Genehmigungsverfahren der Bayer AG, Werk Dormagen (BlmSchG)	Seite 278
484.	Genehmigungsantrag der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG	Seite 278
485.	Zusammensetzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln hier: Wechsel bei den stimmberechtigten Mitgliedern	Seite 279
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
486.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels;	Seite 279
487.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises;	Seite 279
488.	Prüfungsvermerk	Seite 280
489.	Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 280
490.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 281
491.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 281
492.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 281
E	Sonstige Mitteilungen	
493.	Liquidation	Seite 282

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

475. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
– Az.: 21.1.2.36- 02B070 –

Der an Frau Attilane Bozi gerichtete Widerspruchsbe-
scheid vom 22. Juli 2002, – 21.1.2.36 – 02B070 – (Ordnungs-
verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln
vom 22. Oktober 2001) kann bei der Bezirksregierung in
50667 Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer 15, eingese-
hen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach
unbekannt verzogen erfasst.

Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des
Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 22. Juli 2002

Im Auftrag
Oster

– ABl. 2002 S. 271 –

476. Verlust eines Dienstausweises; hier: Polizeikommissar Markus Haas

Bezirksregierung Köln
– Az.: 25.3.1-1504 –

Der vom Polizeipräsidium Köln für Herrn PK Markus
Haas vom 3. April 1995 mit der Nr. 601/14112 ausge-

(Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (ABl. Köln 1986, Sonderbeilage zum ABl. Nr. 28) wird für den Geltungsbereich der vom Rat der Gemeinde Windeck nach § 34 Abs. 4 BauGB am 2. Juli 2001 beschlossenen 1. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung Lüttershausen mit Ausnahme der in der Satzung festgesetzten Flächen für das Bepflanzen von Bäumen und Sträuchern A, B, E, F und G aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 19. Juli 2002

In Vertretung
Schwarz



Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
gez.: Uwe Schmidt

- ABl. 2002 S. 272 -

480. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“, Stadt Bonn vom 22. Juli 2002**

Bezirksregierung Köln
- 51.2-1.2-BN -

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21, 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27

des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

Präambel:

Die Umwelt und die Natur stellen lebensnotwendige Grundlagen für alle Menschen dar. Es ist daher wichtig, diese nicht nur zu erhalten, sondern darüber hinaus soweit wie möglich, vorhandene Schäden zu beseitigen. Hieran hat jeder als Teil der Verantwortung, die er gegenüber seinen Mitmenschen und gegenüber nachfolgenden Generationen trägt, und nicht zuletzt im eigenen Interesse mitzuwirken.

Gerade im Bereich von Städten, wo der Einfluss des Menschen auf die Umwelt und die Natur erfahrungsgemäß besonders intensiv ist, muss auf die Schaffung oder Erhaltung einer intakten Umwelt geachtet werden. Je nach Bedarf kann dies z. B. durch Aufklärungskampagnen, die Anlegung und Pflege von Grünflächen oder auch durch die Unterschutzstellung bestimmter Gebiete geschehen. Die Bundesstadt Bonn verfügt über einen hohen Grünanteil (über 50 %) und hat aufgrund ihrer Lage unmittelbar am Rhein eine landschaftlich reizvolle Umgebung. Grün ist ein Bestandteil der Lebensqualität in dieser Stadt. Diese Vorzüge sind dem weit überwiegen- den Teil der Bonner Bevölkerung bewusst. Die Bundes- stadt Bonn weiß daher, dass ihre Einwohner grundsätz- lich verantwortungsbewusst mit ihrer Umwelt umgehen. Dieses Verhalten will die Bundesstadt Bonn unterstüt- zen, indem sie auf verbindliche Regelungen, Verbote oder Maßnahmen gegenüber Dritten zum Schatz der Umwelt soweit wie möglich verzichten möchte.

Entlang des Rheinufer gibt es viele Bereiche, die wegen ihrer natürlichen Schönheit, ihrer Funktion für die Umwelt, aber auch wegen ihrer Anfälligkeit beson- ders schutzbedürftig sind. Damit auch in Zukunft die Einwohner, aber auch Besucher von Bonn dieses Stück Natur in ihrer unmittelbaren Nähe genießen können, wurde die nachfolgende ordnungsbehördliche Verord- nung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- 1) Das in § 2 näher bezeichnete und in zwei Karten gekennzeichnete Gebiet wird unter Landschaftsschutz gestellt.
- 2) Das Gebiet umfasst Teile des Rheinufer und angren- zende Bereiche sowie den Rhein im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn.
- 3) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Rheinufer“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- 1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 653 ha und umfasst in der Bundesstadt Bonn
- in der Gemarkung Beuel die Fluren 16, 17, 21, 67, 68, 69, 70, 71 und 78;

- in der Gemarkung Bonn die Fluren 3, 4, 5, 9, 10, 24, 25, 26, 27, 59, 62, 63, 64, 67 und 79;
- in der Gemarkung Kessenich die Fluren 1 und 18;
- in der Gemarkung Lannesdorf die Fluren 1 und 19;
- in der Gemarkung Mehlem die Fluren 1, 2, 5, 6 und 15;
- in der Gemarkung Oberkassel die Fluren 12, 17 und 18;
- in der Gemarkung Plittersdorf die Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und 14;
- in der Gemarkung Rüngsdorf die Fluren 1, 2, 3 und 6.

Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

- 2) Das geschützte Gebiet ist in zwei Karten im Maßstab 1:10000 (Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte) durch eine graue Unterlegung dargestellt.
- (3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn (Untere Landschaftsbehörde),während der Dienststunden eingesehen werden.
- 4) Um den vorhandenen und künftigen Nutzungs- und Erholungsbedürfnissen in dem betroffenen Gebiet Rechnung zu tragen, wird das Landschaftsschutzgebiet in zwei Bereiche unterteilt:
 - a) In den in den Karten mit „V“ gekennzeichneten und mit einer Schraffur versehenen Bereichen sollen nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die dort beschriebenen Nutzungen erfolgen können und Veranstaltungen aller Art durchgeführt werden können;
 - b) In den übrigen Bereichen können Nutzungen und Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang durchgeführt werden.
- 5) Unberührt bleiben die Festsetzungen in den nachfolgenden Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn:
 - Nr. 7526-12, in Kraft getreten am 24. Mai 1991;
 - Nr. 7723-92, in Kraft getreten am 28. Januar 1960;
 - Nr. 7723-95, in Kraft getreten am 20. September 1991;
 - Nr. 7724-02, in Kraft getreten am 16. Juli 1971;
 - Nr. 7724-26, in Kraft getreten am 17. Juli 1970;
 - Nr. 7724-65, in Kraft getreten am 28. Juni 1969;
 - Nr. 7822-01, in Kraft getreten am 5. Mai 1978;
 - Nr. 7822-02, in Kraft getreten am 30. März 1954;

- Nr. 7822-14, in Kraft getreten am 5. April 1968;
- Nr. 7822-28, in Kraft getreten am 6. Oktober 1955;
- Nr. 7823-10, in Kraft getreten am 11. Februar 1998;
- Nr. 7823-31, in Kraft getreten am 12. Juni 1958;
- Nr. 7823-72, in Kraft getreten am 5. Juli 1964;
- Nr. 7920-24, in Kraft getreten am 2. Oktober 1987;
- Nr. 7920-33, in Kraft getreten am 20. September 1999;
- Nr. 7921-01, in Kraft getreten am 14. April 1972;
- Nr. 7921-03, in Kraft getreten am 21. März 1975;
- Nr. 7921-12, in Kraft getreten am 8. November 1991;
- Nr. 8020-01, in Kraft getreten am 28. Januar 1972;
- Nr. 8020-02, in Kraft getreten am 2. Juli 1976;
- Nr. 8021-13, in Kraft getreten am 21. Mai 1962;
- Nr. 8021-15, in Kraft getreten am 21. Mai 1993;
- Nr. 8119-01, in Kraft getreten am 17. März 1972;
- Nr. 8119-12, in Kraft getreten am 27. August 2000;
- Nr. 8120-10, in Kraft getreten am 25. Februar 1983;
- Nr. 8217-25, in Kraft getreten am 29. Juli 1983;
- Nr. 8217-72, in Kraft getreten am 29. Juli 1983;
- Nr. 8217-73, in Kraft getreten am 13. Februar 1981;
- Nr. 8218-01, in Kraft getreten am 8. März 1968;
- Nr. 8218-02, in Kraft getreten am 18. November 1988;
- Nr. 8218-71, in Kraft getreten am 9. Februar 1979;
- Nr. 8219-13, in Kraft getreten am 18. September 1981;
- Nr. 8315-84, in Kraft getreten am 14. Oktober 1977;
- Nr. 8316-08, in Kraft getreten am 7. Februar 1975;
- Nr. 8316-12, in Kraft getreten am 8. Juli 1994;
- Nr. 8317-11, in Kraft getreten am 12. Juni 1987;
- Nr. 8414-01, in Kraft getreten am 2. April 1968;
- Nr. 8414-05, in Kraft getreten am 14. Oktober 1977;
- Nr. 8414-28, in Kraft getreten am 19. April 1974;
- Nr. 8415-25, in Kraft getreten am 8. November 1974;
- Nr. 8415-83, in Kraft getreten am 23. November 1966.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG
zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

– soll der Überflutungsbereich des Rheines (Aue), vor allem als Lebensraum einer speziell angepassten Flora und Fauna und als Retentionsraum erhalten werden,

– sollen das Grünland, die Gehölzbestände und die Uferbereiche in ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, in ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion und in ihren hydrologischen und bodenkundlichen Pufferfunktionen erhalten oder wiederhergestellt werden,

– sollen Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume in einer städtisch geprägten Umgebung erhalten und gefördert werden,

– soll die Biotopverbundfunktion des Rheines und der angrenzenden, unverbauten Bereiche in einem lokalen bis internationalen Biotopverbund, erhalten oder wiederhergestellt werden,

– soll die ökologische Ausgleichsfunktion der unverbauten Flächen für die umgebenden Siedlungsgebiete erhalten oder wiederhergestellt werden,

– sollen die Freiflächen im Verdichtungsraum erhalten werden;

b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG
wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das insbesondere durch das Flusstal des Rheins und die angrenzenden Freiflächen, die vornehmlich als Grünland und als großflächige Parkanlagen ausgebildet sind und häufig ältere Einzelbäume und Gehölzbestände aufweisen, geprägt wird;

c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG
wegen der besonderen Bedeutung der Parkanlagen für die Naherholung und Freizeitgestaltung.

§ 4

Verbote

1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 34 Absatz 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt.

2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite baulicher Anlagen zu ändern;

2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;

3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

4. Restaurant- oder Hotel-Schiffe dauerhaft in Betrieb zu nehmen;

5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

6. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune und forstwirtschaftlicher Kulturzäune – anzulegen oder zu ändern;

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

8. zu zelten, zu campen oder außerhalb der Schwimm- und Parkanlagen zu lagern;

9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen sowie Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder auszubauen;

10. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser- oder Luftsport sowie für den Modellsport anzulegen, auszubauen oder außerhalb der mit „V“ gekennzeichneten und mit einer Schraffur versehenen Flächen Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport zu betreiben;

11. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie ihren Verlauf zu verändern; Ufer einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;

12. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

13. Boden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;

14. Gehölz-, Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

15. Raine zu beseitigen sowie Feld- oder Ufergehölze, Gebüsche einschließlich Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, -reihen oder -alleen sowie Streuobstgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;

16. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 5

Erlaubte Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des LG und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Abs. 2 Nr. 6, 14 und 16;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NRW;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 15;
4. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, hierzu zählt auch der Weiterbetrieb bestehender Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen und anderer mobiler Verkaufsstände;
5. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie die Gewässerunterhaltung, einschließlich der Beseitigung von Hochwasserschäden, auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans sowie der Bau und die Unterhaltung öffentlicher bzw. städtischer Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht nachhaltig beeinträchtigt oder der Charakter der Landschaft nicht nachhaltig verändert wird;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;
8. die Durchführung von Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 9) in dem in den Karten mit „V“ gekennzeichneten und mit einer Schraffur versehenen Bereichen die Durchführung von Veranstaltungen aller Art einschließlich der Bereitstellung der hierfür notwendigen Logistik, Freizeiteinrichtungen sowie die diesen Zwecken

dienenden baulichen und unterhaltungsbedingten Maßnahmen, soweit dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht nachhaltig beeinträchtigt oder der Charakter der Landschaft nicht nachhaltig verändert wird.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht nachhaltig beeinträchtigen und den Charakter der Landschaft nicht nachhaltig verändern.
- 2) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 9 dieser Verordnung verstößt.
- 2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34, S. 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- 2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Stadt Bonn vom 5. September 1986, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 15. September 1986, S. 300 ff., geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Oktober 1989, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1989, S. 336, wird in folgenden Bereichen aufgehoben:
 - a) linksrheinisch östlich einer von folgenden Straßen gebildeten Linie:
Gottbergstraße, An der Pfaffenmütze, Estermannstraße, Römerstraße, Welschnonnenstraße, Sandkaule, Belderberg, Adenauerallee, Willi-

b)

Der
schwa
Köln,

F.
Die
ten de
denge.
ordnu
Stadt
nach

- AB

481.
§ 3
pr
S. 20
B
Ob

Bezir
- 523.

Die
(OEE
Gene
Erdd

Die
ren ei
meter

Au
schut

Au
trägli
(BGE
prüfe

Ab
Liste
aufge

Brandt-Allee, Friedrich-Ebert-Allee, Franz-Josef-Strauß-Allee, Ludwig-Erhard-Straße, Mittelstraße, Ubiestraße, Konstantinstraße, Mainzer Straße, Gunterstraße;

- b) rechtsrheinisch westlich einer von folgenden Straßen gebildeten Linie:
Wolfgasse, Rheinaustraße, Ernst-Moritz-Arndt-Allee, Elsa-Brandström-Straße, Rhenusallee, Landgrabenweg, Königswinterer Straße.

Der Aufhebungsbereich ist in den Karten mit einer schwarzen Linie dargestellt.

Köln, den 22. Juli 2002

gez.: Roters

★

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“, Stadt Bonn von 22. Juli 2002 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag
gez.: Schmidt

- ABl. 2002 S. 273 -

481. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb der Erddeponie Dillensiefen-Lindlar der Oberbergischen Erddeponiebetriebe GmbH (OEB), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
- 523.21.05.08 (6.5) 02/02-We -

Die Oberbergische Erddeponiebetriebe GmbH (OEB), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erddeponie in Dillensiefen-Lindlar beantragt.

Die OEB beabsichtigt, innerhalb von viereinhalb Jahren einen ehemaligen Steinbruch mit ca. 100 000 Kubikmetern unbelasteten Bodenaushub zu verfüllen.

Außerdem soll in geringem Umfang unbelasteter Bauschutt für den Wegebau eingesetzt werden.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien für Inertabfälle sind in Nr. 12.3 der Liste „UVPpflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 des UVPG ist in

einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Betrieb von vergleichbaren Erddeponien, den zur Ablagerung vorgesehenen Abfallmengen und -arten und in Verbindung mit den vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die Staub- und Schallimmissionsprognosen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3 a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 24. Juli 2002

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

- ABl. 2002 S. 277 -

**482. Erlaubnisantrag des Wasserversorgungszweckverband Perlenbach zur Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Perlenbachtalsperre
hier: Ergebnis der Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Köln
- 54.1.13.2.2(290)Hü -

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), wird bekannt gemacht:

Der Wasserversorgungszweckverband Perlenbach, Am Handwerkerzentrum 31, 52156 Monschau, hat die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus der Perlenbachtalsperre Oberflächenwasser in einer Menge bis zu 3 600 l/s, 12.960 m³/h, 311 040 m³/d, 40 000 000 m³/a zu entnehmen, es zum Antrieb einer auf dem Grundstück Gemeinde Monschau, Gemarkung Höfen, Flur 013, Flurstück 22 zu errichtenden Wasserkraftanlage zur Stromerzeugung zu nutzen und anschließend unterhalb des Talsperrentosbeckens auf v. g. Flurstück 22 in den Perlenbach einzuleiten.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 13.14 der Anlage 1 des UVPG und ist dort in der Spalte 2 mit L (UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts) gekennzeichnet. Es war daher nach 3d i. V. m. 3c, 25 Abs. 5 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen waren.